

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 262/08 B

L 13 R 451/07 (Bayerisches LSG)
S 11 R 4162/06 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. April 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 2.4.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile der für ihn entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei, ob "ein wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze bzw Antragsaltersgrenze pensionierter Beamter, der
 - vor Verbeamtung die allgemeine Wartezeit im Rahmen der DRV nicht erfüllt hat und
 - vor Eintritt in das Beamtenverhältnis in die DRV einbezahlt hat und
 - der weiter aufgrund unumkehrbarer Erkrankung auf Dauer erwerbsunfähig und mit einem Grad von 100 behindert ist und
 - entsprechend erwerbsunfähig/behindert bleiben wird,einen Anspruch auf Beitragserstattung der Pflichtbeiträge in der DRV gem § 210 SGB VI vor Erreichen der für ihn einschlägigen Altersgrenze bzw Antragsaltersgrenze" hat.



- 6 Er hat aber versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ausreichend darzulegen.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diese Umstände müssen dargelegt werden, was nur auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und in Auseinandersetzung mit ihr möglich ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Diesen Darlegungserfordernissen hat der Kläger nicht genügt.
- 8 Zwar hat er erklärt, die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage sei noch nicht durch die höchstrichterliche Rechtssprechung entschieden worden und auch das Schrifttum gebe keine erschöpfenden und überzeugenden Antworten. Diese Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine höchstrichterliche Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht oder nicht mehr beantwortet sei (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Auflage 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hierzu hätte im vorliegenden Fall umso mehr Anlass bestanden, als sich das LSG in einer der Kernfragen des Falles zur Stützung seiner Rechtsauffassung auf eine Entscheidung des BSG (*BSGE 84, 115 = SozR 3-2600 § 5 Nr 6*) beruft.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

